

Nachbarschaftshilfe Oberer Rheingau e.V.

Satzung

Beschluss der Gründungsversammlung
am 12. September 2012

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Nachbarschaftshilfe Oberer Rheingau e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eltville am Rhein und wird in das Vereinsregister beim Registergericht Wiesbaden eingetragen.
3. Der Verein bekommt die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen insbesondere:
 - a) die Förderung der Alten-, Familie-, und Jugendhilfe.
 - b) die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorhaben, die der Versorgung von hilfsbedürftigen Personen dienen, wie zum Beispiel Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen, Entlastung pflegender Familienangehöriger, Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen zum Beispiel bei Behördengängen und Arztbesuchen, Hilfe bei der Korrespondenz mit Behörden, ausfüllen von Fragebögen, Kinderbetreuung, Besorgen der Wäsche, Reinigungsarbeiten, Einkaufen, Essenszubereitung, kleinere Reparaturlösungen im Haushalt und alle anfallende Arbeiten, die nicht mehr selbst geleistet werden können. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die vom Verein geführten Einrichtungen, werden auf der Basis von gegenseitigen Leistungen in Geld oder Arbeitsleistung angeboten.
3. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, wozu auch Wohnprojekte wie zum Beispiel Betreutes Wohnen, Mehrgenerationenhaus, Senioren-Wohngemeinschaften, Begegnungsstätten für Menschen gehören können, verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

6. Die Anstellungsverhältnisse der Helfer richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
7. Der Wert der freiwilligen Zeitleistung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 3 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Ersätze, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
 - a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
 - b) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
 - c) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über die Entscheidung erfolgt eine schriftliche Bestätigung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;

Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
 - b) durch freiwilligen Austritt;

Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss;

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernsthaft gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter einer angemessenen Fristsetzung Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
 - d) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch 4 Wochen nach der zweiten schriftlichen Erinnerung.
 - e) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls der Stellvertretende Vorsitzende/die Stellvertretende Vorsitzende.

2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassierers/der Kassiererin und der Beisitzer/Beisitzerinnen
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, im Rheingau Echo und im Internet auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist inhaltlich auf der Vereinshomepage öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und zwar auch zur Änderung des Satzungszweckes, oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen), die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder auf Grund von Gesetzesänderungen notwendig werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Er muss diese alsbald den Mitgliedern schriftlich mitteilen.
3. Der Vorstand kann nach Satzungsänderungen - auch nach Änderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) - die Satzung redaktionell anpassen und den neuen Wortlaut in einer Neufassung feststellen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Vereinsmitgliedern. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Stellvertretenden Vorsitzenden/die Stellvertretende Vorsitzende sowie den Kassierer/die KassiererIn. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung. Er bestellt nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Zu den Sitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.

4. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Etwaige Nach- und Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Wahlzeit.
5. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter dem Protokollführer/die Protokollführerin. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 8 a Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die Vergütung richtet sich nach dem unteren Rahmensatz, der vergleichsweise ansonsten gezahlt wird. Außerdem können die Mitglieder Auslagenersatz in der gesetzlichen Höhe (Spesen, Fahrtkosten usw.) erhalten, sofern die finanziellen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen.

§ 9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattung von Darlehen und Rückgabe aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen, verbleibende Vermögen des Vereins, an den Rheingau-Taunus-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in der Senioren- und Jugendhilfe zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zurzeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Beschlossen zu Eltville am Rhein, 12. September 2012

Vor- und Nachname in lesbarer Druckschrift!	Unterschrift
Fleschner, Stephan	
Eymann, Thomas	
Ernst, Wolfgang	
Leckert, Klaus	
Wieczorek, Thomas	
Panz, Andreas	
Baltrusch, Helmut	